

- Inhaber eines Berufsausweises,
  - Unterhaltungskünstler,
  - Amateur,
  - Assistent
- erhalten.

(2) Für die Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik in Arbeitsverhältnissen wird bei Nachweis einer Qualifikation bzw. Ausbildung gemäß der Einstufungsrichtlinie<sup>2</sup> ein „Berufsausweis“ ausgestellt.

(3) Tanzmusiker, die die Bedingungen gemäß der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst<sup>3</sup> erfüllen, können ihre Zulassung als „Unterhaltungskünstler“ beantragen. Diese Zulassung berechtigt zur haupt- und nebenberuflichen Auf- führung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik in zivilrechtlichen Honorarvertragsverhältnissen.

(4) Tanzmusiker, die vollbeschäftigt in anderen Berufen tätig sind (im Arbeitsverhältnis, als Genossenschaftsmitglied, Gewerbetreibender, Freischaffender, Student oder in einem Dienstverhältnis) oder Vollrentner sind und eine Qualifikation gemäß Einstufungsrichtlinie besitzen, erhalten eine Zulassung als „Amateur“.

(5) Die Zulassung als „Assistent“ wird für eine ausschließliche Assistententätigkeit im Haupt- und Nebenberuf bzw. als Amateur ausgestellt.

## § 11

### Zulassungsantrag

(1) Die Zulassungen gemäß § 10 sind schriftlich beim zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Kultur, zu beantragen. Zuständig für die Erteilung von Berufsausweisen und Zulassungen für Unterhaltungskünstler ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, für alle anderen Zulassungen der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, jeweils am Hauptwohnsitz des Antragstellers.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben bzw. Anlagen enthalten:

1. Art der beantragten Zulassung,
2. Namen, Vornamen, Personenkennzahl und Wohnsitz/e des Antragstellers, f
3. Lebenslauf (bei Beantragung eines Berufsausweises),
4. Nachweise über laufende oder abgeschlossene Ausbildungen und gegenwärtige Tätigkeit,
5. Nachweise über spezifische Qualifizierungen auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik,
6. Zustimmung der Arbeitsstelle (bei Beantragung einer Zulassung für nebenberufliche oder Amateurtätigkeit),
7. eine Begründung des Kapellenleiters bzw. Diskothekers (bei Beantragung einer Zulassung als Assistent),
8. ein polizeiliches Führungszeugnis,
9. Nachweise für die Eignung der Antragsteller, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes bei der Auftrittstätigkeit zu erfüllen sowie über erforderliche Revisionen ihrer Instrumente, Betriebsmittel und Anlagen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Der zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur, kann weitere Angaben und Nachweise fordern, wenn das die sachdienliche Bearbeitung des Zulassungsantrages erfordert.

<sup>2</sup> Herausgegeben vom Ministerium für Kultur in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst — Zulassungsordnung Unterhaltungskunst (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung vom 30. Juni 1989 über die Änderung und Ergänzung der Honorarordnung Unterhaltungskunst und der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst (Sonderdruck Nr. 708/2 des Gesetzblattes).

## § 12

### Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Der zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur, hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags dem Antragsteller den Ablauf des Zulassungsverfahrens mitzuteilen.

(2) Die Prüfung des Zulassungsantrages erfolgt auf der Grundlage der Einstufungsrichtlinie bzw. der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst.

(3) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller durch Aushändigung der beantragten Zulassung, andernfalls schriftlich unter Angabe der Versagungsgründe und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitgeteilt.

## § 13

### Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt unbefristet und für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, sofern in ihr nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen, Beschränkungen und Bedingungen oder mit zusätzlichen Berechtigungen verbunden sein.

(3) Durch Auflagen kann insbesondere die Teilnahme an Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und -Veranstaltungen gefordert werden. Für Amateure kann auch eine territoriale Beschränkung oder eine Befristung für die Gültigkeit der Zulassung festgelegt werden.

(4) Die Tätigkeit von Assistenten ist auf die jeweilige Tanzmusikformation bzw. Diskothek, im Ausnahmefall auf mehrere einzeln benannte Tanzmusikformationen bzw. Diskotheken beschränkt. Die Zulassung mehrerer Assistenten für eine Tanzmusikformation bzw. Diskothek erfolgt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Für Diskotheken der Ausbildungsstufe und der Grundstufe A werden in der Regel keine Assistenten zugelassen.

## § 14

### Einstufung

(1) Mit der Zulassung erfolgt die Einstufung der Tanzmusiker in eine Vergütungsgruppe des Rahmentarifvertrages bzw. eine Leistungsstufe der Einstufungsrichtlinie.

(2) Die Einstufung ist Bestandteil der Zulassung und wird in diese eingetragen. Sie ist Voraussetzung für die Zahlung von Vergütungen.

(3) Die Einstufung in eine höhere Vergütungs- bzw. Leistungsstufe ist bei dem für die Zulassung zuständigen Organ zu beantragen.

(4) Werden Tanzmusiker den für ihre Einstufung geltenden Anforderungen nicht mehr gerecht, kann das für die Zulassung zuständige Organ, auch unabhängig von festgelegten Gültigkeitsfristen für die bestehende Einstufung, anordnen, daß sich der Tanzmusiker einer neuen Einstufung unterzieht.

## § 15

### Entzug der Zulassung

(1) Das für die Zulassung zuständige Organ kann einem Tanzmusiker die Zulassung entziehen, wenn

1. - die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr bestehen, insbesondere wenn die erforderliche Eignung des Tanzmusikers nicht mehr vorliegt,
2. die mit der Zulassung verbundenen Auflagen, Beschränkungen oder Bedingungen nicht erfüllt oder verletzt wurden,
3. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder andere für die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik maßgebliche Rechtsvorschriften verstoßen wurde.